



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Wassernutzung
Gebrauchswassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Gesuchsformular vom 16. Dezember 2021

Konzessionsgesuch für den Betrieb einer Wärmepumpe mit öffentlichem Wasser

Gemäss Art. 9 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) vom 23. November 1997

Gesuch zur

Neuerteilung

Änderung einer bestehenden Konzession

Gesuchsteller/in
(Konzessionär/in)

Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon

E-Mail

Projektverfasser/in

Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon

E-Mail

Anlagenstandort

Gemeinde

Strasse, Ort, Flurname

Landeskoordinaten Entnahmestelle E= _____ / N= _____ Parzelle Nr. _____

Landeskoordinaten Rückgabestelle E= _____ / N= _____ Parzelle Nr. _____

Angaben zur Nutzung

Zu nutzendes Gewässer (Grundwasser, Quelle, Name des Oberflächengewässers)

Verwendungszweck des Wassers

Raumheizung Warmwasseraufbereitung _____

Rückgabe des abgekühlten Wassers (Grundwasser, Name des Oberflächengewässers)

Nachgesuchte Entnahmemenge

(in l/min oder m³/h, entspricht i.d.R. der installierten maximalen Förderleistung der Entnahmepumpe)

Maximale Temperaturabkühlung

(ΔT in Kelvin)

Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Hydrogeologische Begleitung durch

Bohrbewilligung

Soll mit der Konzession auch die Bewilligung für die Erstellung von Grundwasserbrunnen erteilt werden, sind folgende Zusatzangaben nötig:

Zweck	Bohr. Nr.	Koordinaten	Bohrtiefe	Parzelle
Entnahme /m
Rückgabe /m
..... /m
..... /m

Für die Erstellung von Sondierbohrungen (z.B. im Rahmen von hydrogeologischen Untersuchungen) ist vorgängig eine Bohrbewilligung beim Fachbereich Grundwasser und Altlasten des AWA einzuholen.

Die notwendigen Unterlagen gemäss untenstehender Auflistung sind beigelegt
(Nach dem Merkblatt «Erläuterungen zur Erarbeitung eines Gesuchs um Erteilung einer Gebrauchswasser Konzession für Wasser-Wasser Wärmepumpen»)

Name der unterzeichnenden Person

Name und Vorname in Blockschrift

Datum und rechtsgültige Unterschrift

Gesuchsteller/in

evtl. ergänzend Stempel

Mit einzureichende Beilagen

- Grundbuchplan mit eingetragener Wasserfassung, Zu- und Rückgabe und Wasserrückgabe.
- bei Nutzung von Grundwasser: hydrogeologischer Bericht (Nachweis der Machbarkeit, Beurteilung der Auswirkungen).
- bei Nutzung von Oberflächenwasser: Detailplan der Entnahme und Rückgabe (Grundriss + Schnitt).
- bei Nutzung von Oberflächenwasser: Fachbericht (Beurteilung der Auswirkungen, Bestimmung der Restwassermenge)
- Im Fall der Inanspruchnahme von privaten Anlagen (z.B. eine Gewerbekanal) und fremdem Grundeigentum: das Einverständnis der Eigentümerschaft.
- Bei Personengemeinschaften: Vollmachterklärung für die rechtsgültige Vertretung.

Wichtige Hinweise

Verfahren

1. Das Konzessionsverfahren nimmt in der Regel 5 bis 8 Wochen in Anspruch (vom Zeitpunkt an, in dem das Konzessionsgesuch vollständig bei uns eingereicht wird).
2. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen (s. Auflistung der Beilagen). Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) kann weitere Angaben zur Beurteilung des Gesuches verlangen.
3. Die eingereichten Angaben und Unterlagen sind verbindlich. Die Gesuchstellenden werden bei ihren Angaben behaftet.
4. Für Wärmepumpenkonzessionen werden einmalige und jährliche Abgaben geschuldet (Art. 11 Bst. b und Art. 16 Abs. 1 Bst. d des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben WAD vom 11. November 1996, Fassung vom 10. Juni 2014). Vorbehalten bleibt eine Änderung der Gesetzgebung. Für die Erteilung der Konzession wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
5. Konzessionen für den Betrieb einer Wärmepumpe werden in der Regel für 20 Jahre erteilt. Soll eine andere Dauer gelten, muss ein begründeter Antrag gestellt werden (z.B. ausserordentliche Investitionen).
6. In gewissen Fällen ist eine Publikation und öffentliche Auflage des Gesuchs erforderlich (z.B. bei grösseren Entnahmemengen, bei Interessenkonflikten sowie im koordinierten Baubewilligungsverfahren). Die Verfahrensdauer verlängert sich entsprechend.
7. Sind für die Realisierung des Projekts weitere Bewilligungen notwendig (z.B. bei einem Neubau), müssen die Verfahren koordiniert werden. In diesem Fall ist das Konzessionsgesuch mit den übrigen Gesuchsunterlagen bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.
8. Die Konzession wird auf die gesuchstellende Person ausgestellt. Die Unterschrift der gesuchstellenden Person auf dem Konzessionsgesuch ist unerlässlich. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften müssen alle Parteien der Konzessionserneuerung zustimmen. Die Zustimmung kann per Unterschrift (Unterschriftenbogen) oder in einem Beschlussprotokoll der Stockwerkeigentümergeinschaftsversammlung mit Traktandum «Konzessionserneuerung» erteilt werden.
9. Im Fall der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken oder Anlagen (z.B. Gewerbekanal oder Bohrung auf einer Nachbarparzelle) muss die Gesuchstellerschaft das Einverständnis der Eigentümerschaft / Nachbarn einholen und beibringen.
10. Die für die Konzession zur Nutzung von Oberflächenwasser zusätzlichen erforderlichen Bewilligungen werden vom AWA eingeholt. Dazu sind zusätzliche Unterlagen notwendig (vgl. Auflistung der Beilagen).
11. Bei der Nutzung von Oberflächenwasser empfehlen wir, vorgängig mit dem AWA und/oder den zuständigen Fachstellen Kontakt aufzunehmen.
12. Das AWA verfolgt das Ziel, für Wärmenutzungen vermehrt grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen zu erstellen anstelle von vielen kleinen. Insbesondere soll bei neu erschlossenen Wohngebieten ein gemeinsames Nutzungskonzept verfolgt werden.

Technisches

1. Die Broschüre «Wärmepumpenanlagen» des AWA zeigt auf, was bei der Nutzung von Wasser zu beachten ist. Für die technische Ausrüstung und Gestaltung der Anlagen ist insbesondere der Abschnitt 3.4 zu berücksichtigen: Das genutzte Wasser muss in dasselbe Gewässer zurückgegeben werden, dem es entnommen wird; d.h. Grundwasser muss zwingend wieder versickert werden. Das genutzte Wasser darf nicht kälter als 4°C ins Gewässer zurückgegeben werden.
2. Es dürfen nur Kältemittel verwendet werden, die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugelassen sind.
3. Bei Nutzungen grösser als 100 l/min muss ein Wasserzähler installiert werden. Die Verbrauchszahlen werden einmal pro Jahr erhoben. Bei kleineren Entnahmemengen (bis 100 l/min) werden die Verbrauchszahlen nicht mehr erhoben. Auf Verlangen muss die Konzessionärin resp. der Konzessionär aber dem AWA die genutzte Wassermenge zur Verfügung stellen können.

Nach der Erstellung der Anlage

1. Nach Erstellen der Anlage sind dem AWA das Fertigstellungs- und Inbetriebnahmeformular sowie die definitiven Pläne einzureichen. Bei Nutzung von Grundwasser ist zudem der abschliessende hydrogeologische Bericht mit Profil der Brunnen einzureichen.
2. Die Gesuchstellende sind verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Anlagekontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen. Kontrollen, die zu keinerlei Beanstandung führen, sind gebührenfrei.

Bemerkungen
